

Dantonit A/S Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 1. November 2019

1. Anwendung

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Bezeichnungen mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Käufer: Die Partei, an die Dantonit A/S (Verkäufer) Waren und/oder Dienstleistungen liefert und die darüber einen schriftlichen Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, wobei auch Parteien einbezogen sind, die Aufträge einer anderen Art an den Verkäufer abgegeben haben.

Verkäufer: Dantonit A/S, CVR-Nr. 30898400.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei allen Lieferungen. Ein Abweichen von den Bedingungen ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2. Angebote

Angebote sind 30 Tage ab Datum des Angebots gültig. Der Verkäufer behält sich das Recht auf zwischenzeitlichen Verkauf vor, was bedeutet, dass der Verkäufer nicht an sein Angebot gebunden ist, wenn der Verkäufer im Zeitraum vor der Zustimmung des Käufers an Andere verkauft hat und die Erfüllung des Angebots aus dem eigenen Werk nicht mehr möglich ist.

3. Bestellungen

Schriftliche oder telefonische Bestellungen durch den Käufer sind für den Verkäufer erst bindend, wenn der Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer erhalten hat.

4. Preise

Die angegebenen Preise sind ohne Rohstoffsteuer, Produktionsvergütung und Mehrwertsteuer.

Verträge zum Festpreis gelten für die vereinbarten Fristen und Mengen. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Festpreis ohne Vorankündigung zu ändern, wenn der Verkäufer aufgrund beispielsweise von gestiegenen Ölpreisen, erhöhten Materialkosten oder neuen und/oder geänderten Bestimmungen wie z. B. Gebührenerhöhungen, der Änderung der Bestimmungen für das Abzugsrecht der Energieabgaben u. a. Mehrkosten hat.

5. Zahlungsbedingungen

Ungeachtet dessen ob der Käufer oder Verkäufer den Transport versieht, basieren die Mengen auf dem Wiegen oder Abmessen im Werk des Verkäufers. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen nach dem im dänischen Zinsgesetz festgelegten Zinssatz zu verlangen.

Auf alle Rechnungen auf Papier wird eine Rechnungsgebühr von 39,00 DKK pro Rechnung erhoben. Diese Gebühr wird nicht bei Rechnungen erhoben, die per E-Mail übersendet werden. Wenn künftig der Versand von Rechnungen per E-Mail gewünscht wird, kann dies unter der folgenden Adresse gemeldet werden: roadsbogholderi@ncc.dk.

6. Verrechnung

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Forderungen an den Käufer zu verrechnen, auch wenn diese Forderungen sich auf andere Verträge beziehen sollten, darunter auch Forderungen, die andere Gesellschaften, die ganz oder zum Teil im Besitz von NCC AB (der schwedischen Muttergesellschaft von Dantonit A/S), gegen den Käufer haben können.

7. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk frei verladen mit Lkw des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist eine Vereinbarung über den Versand der Ware durch den Verkäufer (frachtfrei) getroffen worden, wird die Ware so nahe am Ort der Verwendung abgeladen, wie es die Zufahrtsverhältnisse nach Einschätzung des Fahrers ermöglichen. Falls der Käufer nicht in der Lage ist, den Versand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort entgegenzunehmen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer eventuelle, durch diese Umstände dem Verkäufer entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Falls der Käufer die Zufahrt über unbefestigten Grund anweist, gehen alle eventuellen Folgeschäden, darunter der eventuelle Zeitverlust des Verkäufers, auf Rechnung des Käufers.

Bei Versand der Ware (frachtfrei) gilt die Ware als geliefert, wenn die Ware entladen wurde.

8. Haftung bei Verzug

Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzug, der auf Umstände des Käufers zurückzuführen ist, wie etwa versperrte oder nicht tragfähige Zugangsstraßen zur Baustelle.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer eventuelle, ihm durch diese Umstände entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Haftung des Verkäufers für Lieferverzug kann nicht den Rechnungswert der vom Verzug betroffenen Ware übersteigen.

Außerdem haftet der Verkäufer nicht für Verzug, wenn dieser ohne Verschulden des Verkäufers oder durch unverschuldete Gründe entsteht, darunter durch Höhere Gewalt (z. B. Streik oder Aussperrung) oder eine Witterung, die die Produktion oder den Transport unmöglich oder unverhältnismäßig teuer macht. Damit sich der Verkäufer auf Höhere Gewalt berufen kann, ist es nicht erforderlich, dass eine objektive Unmöglichkeit vorliegt. Es reicht aus, dass eine subjektive Unmöglichkeit für den Verkäufer vorliegt.

Bei einem solchen Verzug wird die Lieferung bis zu einem Zeitpunkt ausgesetzt, der so bald wie möglich nach dem Aufhören des Hinderungsgrundes liegt. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer über das Auftreten des Hinderungsgrundes und den neuen Lieferzeitpunkt.

9. Empfangskontrolle

Vor dem Be-/Entladen hat sich der Käufer zu versichern, dass die Angaben auf dem Lieferschein in Übereinstimmung mit der Bestellung sind, und er hat während des Be-/Entladens eine visuelle Kontrolle der gelieferten Ware vorzunehmen. Eventuelle Reklamationen haben unmittelbar nachdem der Käufer auf einen Mangel aufmerksam wurde oder hätte werden können in schriftlicher Form zu erfolgen. Anderenfalls hat der Käufer sein Recht verwirkt, sich zu einem späteren Zeitpunkt auf sein Reklamationsrecht zu berufen.

10. Begrenzung der Mängelhaftung

Die Lieferung wird mit einer Gewährleistung von 5 Jahren für Mängel nach den Bestimmungen von § 12 Abs. 5 der dänischen Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen im Baugewerbe (AB 18) geliefert.

Bei mangelhafter Lieferung nimmt der Verkäufer schnellstmöglich eine Neulieferung vor. Der Käufer kann darüber hinaus keine Forderungen an den Verkäufer erheben, der somit u. a. nicht Verluste des Käufer durch mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden deckt.

11. Begrenzung der Produkthaftung

Die Produkthaftung des Verkäufers ist auf 2 Mio. DKK begrenzt. Der Verkäufer ersetzt jedoch keine Zeitverluste, Betriebsverluste, Gewinnverluste, Folgeschäden oder anderen indirekten Verluste.

Falls dem Verkäufer eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für Schadenersatzforderungen, die 2 Mio. DKK übersteigen, schadlos zu halten. Im Falle von Rechtsverfahren ist der Käufer verpflichtet, sich beim selben Gericht belangen zu lassen, das die Forderung gegen den Verkäufer behandelt.

12. Streitigkeiten

Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden nach dänischem Recht vor dem Schiedsgericht für das Baugewerbe behoben.